



**Modellvertrag
zwischen**

... (Behörde)

und

... (Sicherheitsfirma)

betreffend: ...

Einleitung

... (im Einzelfall festzulegen)

Gestützt auf die Verordnung über den Einsatz privater Sicherheitsfirmen durch den Bund (Verordnung über den Einsatz privater Sicherheitsfirmen, VES) vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Ziel des Auftrags

... (Hier ist das Ergebnis zu umschreiben, das zu erreichen ist, damit der Vertrag als erfüllt betrachtet werden kann).

2. Leistungen

Die Sicherheitsfirma verpflichtet sich gegenüber der Behörde zur Erbringung folgender Leistungen:

..... (im Einzelfall festzulegen).

3. Polizeilicher Zwang und polizeiliche Massnahmen (Art. 8 VES)

(Hier geht es darum, festzulegen, ob nach dem im konkreten Fall anwendbaren Bundesgesetz die der Sicherheitsfirma anvertraute Schutzaufgabe die Anwendung polizeilichen Zwangs bzw. polizeilicher Massnahmen mit einschliesst oder nicht).

Variante 1:

Die Parteien vereinbaren, dass das Sicherheitspersonal in den folgenden Fällen polizeilichen Zwang einsetzen oder polizeiliche Massnahmen anwenden kann:

..... (im Einzelfall festzulegen entsprechend den Kriterien gemäss Art. 9 des Entwurfs zum Zwangsanwendungsgesetz).

Das Sicherheitspersonal kann:

- a. die folgenden Waffen oder Hilfsmittel einsetzen: *(im Einzelfall festzulegen)*
- b. die folgenden polizeilichen Massnahmen anwenden: *(im Einzelfall festzulegen)*

Variante 2:

Die Parteien vereinbaren, dass das Sicherheitspersonal keinen polizeilichen Zwang einsetzen und keine polizeilichen Massnahmen anwenden darf.

4. Ausrüstung des Sicherheitspersonals (Art. 9 VES)

(Hier geht es darum festzulegen, ob das Personal eine Waffe zur Anwendung in Situationen der Notwehr oder des Notstandes tragen darf).

Variante 1:

Die Parteien vereinbaren, dass das Sicherheitspersonal zur Anwendung in Situationen der Notwehr oder des Notstandes bewaffnet ist.

Die gemäss Waffengesetzgebung erforderlichen Bewilligungen bleiben vorbehalten.

Variante 2:

Die Parteien vereinbaren, dass das Sicherheitspersonal nicht bewaffnet ist.

5. Pflichten der Sicherheitsfirma

5.1 Ausbildung (Art. 6 VES)

Die Sicherheitsfirma verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass das Sicherheitspersonal eine adäquate, der Natur des vereinbarten Mandates entsprechende Ausbildung erhält, die insbesondere folgende Punkte umfasst:

- a. Umgang mit widerstandwilligen oder gewaltbereiten Personen;
- b. Einsatz körperlicher Gewalt;
- c. Anwendung von Hilfsmitteln und Waffen, wenn die Schutzaufgabe eine solche Ausrüstung erfordert;
- d. Beurteilung gesundheitlicher Risiken der Gewaltanwendung und Leistung erster

Hilfe;

- d. Grundrechte, Persönlichkeitsschutz und Verfahrensrecht;
- e. Korruptionsbekämpfung.

5.2 Identifizierbarkeit (Art. 12 VES)

Die Sicherheitsfirma verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass das Sicherheitspersonal in Ausübung seiner Funktion identifizierbar ist.

Das Sicherheitspersonal hat einen Ausweis auf sich zu tragen und muss in einer Weise gekleidet sein, die Verwechslungen mit Angehörigen einer Behörde ausschliesst.

5.3 Informationspflicht gegenüber der Behörde (Art. 14 VES)

Zwecks Erfüllung des vorliegenden Vertrags verpflichtet sich die Sicherheitsfirma gegenüber der Behörde dazu:

- a. ihr die Identität des eingesetzten Sicherheitspersonals mitzuteilen;
- b. einen für sie bestimmten Tätigkeitsbericht zu erstellen;
- c. sie sofort von Umständen in Kenntnis zu setzen, die die Erfüllung des Vertrages beeinträchtigen könnten;
- d. sie sofort zu benachrichtigen, wenn das eingesetzte Sicherheitspersonal polizeilichen Zwang angewendet, polizeiliche Massnahmen ergriffen oder in Notwehr oder Notstand gehandelt hat;
- e. sie sofort zu informieren, falls die Voraussetzungen von Art. 5 und 6 VES nicht mehr gegeben sind.

5.4 Pflicht zur Einhaltung der massgebenden Rechtsvorschriften

Die Sicherheitsfirma verpflichtet sich, die am Ort der Vertragserfüllung massgebenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

Sie verpflichtet sich insbesondere, die Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Arbeitsbedingungen am Ort der Vertragserfüllung zu beachten.

6. Rechte der Behörde (Art. 14 VES)

Die Behörde hat das Recht:

- a. jederzeit Auskunft über den Stand der Vertragserfüllung zu verlangen;
- b. von der Sicherheitsfirma die unverzügliche Auswechslung des Sicherheitspersonals zu verlangen, das nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt oder die Vertragserfüllung beeinträchtigt;
- c. von der Sicherheitsfirma die Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF XXXX.- einzufordern, wenn der Vertrag nicht erfüllt wird.

7. Verantwortlichkeit (Art. 15 VES)

Die Sicherheitsfirma verpflichtet sich, für den Schaden zu haften, den ihr Sicherheitspersonal in Erfüllung dieses Vertrags rechtswidrig verursacht hat:

- a. gegenüber Dritten (Art. 19 Abs. 1 Bst. a des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958);
- b. gegenüber dem Bund, wenn das rechtswidrig handelnde Sicherheitspersonal nicht in der Lage ist, für den Schaden aufzukommen (Art. 19 Abs. 1 Bst. b des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958).

8. Vergütung

8.1 Höhe der Vergütung

Die Behörde verpflichtet sich, der Sicherheitsfirma folgenden Betrag zu vergüten:

..... *(im Einzelfall festzulegen)*

8.2 Rechnungsstellung

Die Sicherheitsfirma stellt der Behörde monatlich Rechnung. In der Rechnung sind die erbrachten Leistungen, die geleisteten Stunden und der Stundensatz aufzuführen.

8.3 Zahlungsfrist

Die Behörde verpflichtet sich, der Sicherheitsfirma den geschuldeten Betrag binnen 60 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu vergüten.

9. Weitere Bestimmungen

9.1 Untervertrag (Art. 14 Bst. h VES)

Unterverträge mit Dritten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Behörde.

9.2 Wahrung der Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Tatsachen vertraulich zu behandeln, die weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind. Die Pflicht zur Diskretion beginnt vor dem Abschluss des Vertrags und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Will die Sicherheitsfirma mit diesem Vertragsverhältnis werben, benötigt sie die schriftliche Zustimmung der Behörde.

9.3 Antikorruptionsklausel

Die Sicherheitsfirma verpflichtet sich, keinen ungebührlichen Vorteil zu ihren Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten anzubieten oder anzunehmen und sich jeglicher Handlung zu enthalten, die rechtswidrig ist oder sein könnte bzw. die den Tatbestand

der Bestechung im Sinne von Artikel 322^{ter}–322^{octies} StGB und Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb erfüllt oder erfüllen könnte.

9.4 Sozialversicherungen

Der Bund versichert das Sicherheitspersonal weder gegen Unfälle noch gegen Erwerbsausfall bei Krankheit. Die Sicherheitsfirma hat ihr Personal selbst gegen diese Risiken abzusichern.

Es ist Sache der Sicherheitsfirma, die Sozialversicherungsbeiträge mit ihrer AHV-Ausgleichskasse abzurechnen.

9.5 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(Hier geht es darum, die im vorliegenden Fall anwendbaren Gesetzesartikel zu bestimmen).

9.6 Vertragsänderung

Jede Änderung des vorliegenden Vertrags bedarf der Schriftform.

9.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt, und einigen sich auf den Gerichtsstand Bern.

Ort und Datum:

Die Behörde:

Die Sicherheitsfirma: